

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05195/042
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhkr
Telefon: 02742/9005-309 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Denise Schuster

02742/9005-

Durchwahl

Datum

30316

22. September 2026

Betrifft

PORR Bau GmbH, L 64, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Asphaltierungsarbeiten) auf oder neben der L 64 im Bereich von km 12,750 bis km 14,136 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Fernitz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 28. September 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 02. Oktober 2026:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 64

Umleitung über LB34 – L7004 – L64 wie im Umleitungsplan ersichtlich

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz **„Zufahrt bis Baustelle gestattet – keine Wendemöglichkeit“**

an der Kreuzung der LB34 / L64

an der Kreuzung der L64 / L7004

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960)

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im Verkehrsführungsplan dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. B e r n d l

